

Satzung der Gemeinde Bolsterlang
über die Sicherung der Zweckbestimmung
für den Fremdenverkehr

vom 04.07.2008

Aufgrund § 22 des Baugesetzbuches (Fassung vom 23. September 2004 – BGBl. I S. 2414) erläßt die Gemeinde Bolsterlang folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wurde in den beigefügten Lageplänen Nr. 1 bis 4 rot abgegrenzt. Die Lagepläne Nr. 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 12.10.1995 und 10.12.1999 außer Kraft.

Bolsterlang, den 04.07.2008

GEMEINDE BOLSTERLANG



Monika Zeller

Erste Bürgermeisterin



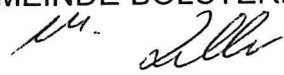
Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr in der Gemeinde Bolsterlang vom 04. Juli 2008 wurde am 11. Juli 2008 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Rathaus der Gemeinde Bolsterlang, Rathausweg 4, 87538 Bolsterlang zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den örtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Bolsterlang am 14. Juli 2008 hingewiesen.

Bolsterlang, 17. Juli 2008

GEMEINDE BOLSTERLANG


Monika Zeller
Erste Bürgermeisterin